



Abwasserwerk
Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
Grundstücksentwässerung
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Eingangsstempel Abwasserwerk

Entwässerungsantrag / Zustimmung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage gemäß der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den hierfür erforderlichen DIN- Vorschriften.

Vor Antragstellung sind die zum Bauvorhaben zugehörigen Planauskünfte der öffentlichen Kanalisation beim Abwasserwerk unter: grundstuecksentwaesserung@stadt-gl.de einzuholen.

Baugrundstück:

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Antragsteller*in

Name:

Straße, Hs.Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefon, E-Mail:

Planverfasser*in

Name:

Straße, Hs.Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefon, E-Mail:

1. Bauvorhaben:

- Neubau Abriss mit Neubau Anbau / Erweiterung / Umbau / Nutzungsänderung

Bemerkung/Erläuterung:

2. Das anfallende Abwasser soll eingeleitet werden in:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

- die öffentliche Abwasseranlage.
 Schmutzwasserkanal Schmutzwasserdruckkanal Regenwasserkanal Mischwasserkanal

3. In die öffentliche Abwasseranlage soll eingeleitet werden.

- Häusliches Schmutzwasser Niederschlagswasser (Bei Versickerung siehe 6.) Gewerbliches Abwasser (siehe 8.)

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.

4. Art der Entwässerung:

- Freispiegelentwässerung Druckentwässerung

5. Der Anschluss soll erfolgen über:

- Neuanschluss der Grundstücksanschlussleitung(en)
- *Nutzung vorhandener Grundstücksanschlussleitung(en)

*Hier ist vorab eine Zustands- u. Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Desweiteren ist zu prüfen ob die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen. Die Prüfunterlagen sind dem Abwasserwerk vorzulegen.

- *Einen Privatkanal

*Bei Einleitung in einen Privatkanal über Fremdgrundstücke, sowie die Nutzung einer gemeinsamen privaten Entwässerungsanlage sind Grunddienstarbeiten erforderlich. Desweiteren ist zu prüfen ob diese Anschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen. **Die Nachweise (Berechnungen / Grunddienstarbeiten sind dem Antrag beizufügen).**

- ❖ Werden Leitungen durch andere Grundstücke geführt? Ja Nein
- ❖ Die Entwässerung erfolgt gemeinsam mit dem Nachbarn zusammen. Ja Nein

Wenn ja: Sind hierfür Grunddienstarbeit erforderlich.

Liegen keine Grunddienstarbeiten vor, so ist die Abwassertechnische-Erschließung nicht gesichert.

Kurze Beschreibung der geplanten gemeinsamen Entwässerung:

6. Das anfallende Niederschlagswasser soll:

- auf dem eigenen Grundstück versickert werden. in ein Gewässer eingeleitet werden.

Bei Versickerung/Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Einleitgenehmigung der unteren Umweltschutzbehörde und eine Befreiung der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser vom Abwasserwerk erforderlich.

- ❖ Liegt eine Befreiung der Überlassungspflicht vor? Ja Nein

Wenn ja: Genehmigungsdatum:

Wenn nein: wurde eine beantragt: Ja Nein

- ❖ Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor? Ja Nein

Wenn ja: Genehmigungsdatum:

Wenn nein: wurde eine beantragt: Ja Nein

7. Angaben zur Hydraulik von *Niederschlagswasser / Schmutzwasser:

- ❖ **Die Grundstücksentwässerung ist auf ein 2-jähriges Regenerereignis mit einer Dauer von D = 5, 10 oder 15 min. auszulegen.**
- ❖ **Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird eine Einleitmengenbeschränkung von 10l/s vorgegeben. Der Nachweis hierüber ist dem Antrag beizufügen.**

*Für alle abflusswirksamen Flächen (Sämtliche bebauten u. befestigten Flächen, hierzu gehören auch unter anderem die Flächen, die mit Öko- und/ oder Sickerpflaster versehen sind, sowie die Dachentwässerung (Gründach) von Tiefgaragen usw. Gegebenenfalls sind keine hydraulische Berechnung und Nachweise der Dimensionierung der Schmutz- u. Regenwasser Anschlussleitungen erforderlich, wenn:

Bei Regenwasser die abflusswirksame Fläche (Kleiner-Gleich) $\leq 300 \text{ m}^2$ und die Anschlussleitung(en) **bis DN 150** sind.

Bei Schmutzwasser weniger als 5 Wohneinheiten geplant sind.

- ❖ Berechnung – Niederschlagswasser (abflusswirksamen Flächen Größer-Als) $>300 \text{ m}^2$
Wieviel Niederschlagswasser fällt gemäß der hydraulischen Berechnung nach DIN 1986-100 an? **QRw** l/s
- ❖ Erforderliche Dimensionierung der *Grundstücksanschlussleitung
***Minstdurchmesser DN 150 / *Maximaldurchmesser DN 200** DN
- ❖ Berechnung – Schmutzwasser (ab 5 Wohneinheiten)
Wieviel Schmutzwasser fällt gemäß der hydraulischen Berechnung nach DIN 1986 -100 an? **QSw** l/s
- ❖ Erforderliche Dimensionierung der *Grundstücksanschlussleitung
Minstdurchmesser DN 150 DN

❖ Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1968-100 zu führen. Dieser ist dem Antrag beizufügen. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage 2 (Einzureichende Unterlagen und allgemeine Hinweise).

❖ Gibt es ein Gefälle vom Grundstück zur öffentlichen Fläche, welches den Abfluss von Niederschlagswasser auf die öffentliche Fläche zur Folge hat? Ja Nein

Wenn ja: Sind diese Flächen über eine entsprechende Entwässerungsrinne an die Regenwasseranschlussleitung anzuschließen, und dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

❖ Anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen darf nicht auf die öffentlichen Flächen abgeleitet werden.

8. Angaben zur Vorbehandlung von gewerblichem Schmutzwasser:

Kurze Beschreibung:

Art der Vorbehandlung

Leichtflüssigkeitsabscheider

Fettabscheider

Sonstiges:

Angaben zur Dimensionierung und bauliche Ausführung:

9. Rückstau:

Hinweis:

Rückstauhöhe ist in der Regel die Straßenoberkante im Anschlussbereich. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder Rückstauverschluss entwässert werden. Rückstauverschlüsse dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden, weil es im Rückstaufall zur Überflutung im Gebäude durch nicht abfließendes Abwasser kommen kann.

Ablaufstellen für **Regenwasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen, sind möglichst klein zu halten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung und innerstädtischen Innenhöfen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes mit einer Doppelanlage installiert werden, wenn das Gebäude in geeigneter Weise durch bauliche Maßnahmen gegen Überflutung geschützt wird. Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.

❖ Rückstauhöhe (Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal):

müN

❖ Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF):

müN

❖ Wenn ein Keller oder eine Tiefgarage geplant (vorhanden ist), gibt es in diesem Bereich Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser (Fäkalienhaltiges Abwasser / Grauwasser)? Ja Nein.

Wenn ja: Die Entwässerungsgegenstände sind zwingend an eine dementsprechende Hebeanlage anzuschließen.

❖ Gibt es in Zusammenhang mit Keller u. Tiefgaragen Bereiche, in denen eine Entwässerung für Regenwasser erfolgt (Tiefgaragenrampen, Lichtschächte, Kellerabgänge usw.)? Ja Nein.

Wenn ja: Diese Entwässerungsgegenstände sind von der übrigen Rw-Entwässerung zu trennen und der DIN entsprechend gegen Rückstau zu sichern.

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

❖ Wenn eine Tiefgarage geplant/vorhanden ist, liegt der höchste Punkt der Einfahrt unterhalb der Rückstauenebene?

Ja Nein.

Wenn ja: Durch welche Maßnahmen soll / ist die Tiefgarage vor Überflutung gesichert?

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

❖ Liegen Bereiche der Außenanlage unterhalb der Rückstauenebene? Ja Nein.

Wenn ja: Welche Maßnahmen sind geplant, um das eigene Grundstück und ggf. Nachbargrundstücke vor Überflutung durch Rückstau zu schützen?

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

❖ Die Notentwässerung ist bei Flachdächern in Zusammenhang mit dem Überflutungsnachweis rechnerisch und planerisch nachzuweisen.

Kurze Erläuterung, wie die Notentwässerung erfolgt und wo auf dem Grundstück die Notentwässerung auf schadlos überflutbare Flächen abgeleitet wird.

Einzureichende Unterlagen: siehe Anlage 1

Die Unterzeichner bestätigen hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Entwässerungsantrag gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr*in

Ort, Datum, Unterschrift Planer*in

Private Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Unvollständige und nicht prüffähige Anträge können nicht bearbeitet werden, und werden zu unserer Entlastung an den Antragsteller zurückgesandt.



Abwasserwerk
Bergisch Gladbach
Fachbereich Umwelt und Technik
Grundstücksentwässerung
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Antragsformular der Stadt einschließlich der aufgelisteten Unterlagen.
2. Aktueller amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
3. Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Kellergeschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlage/n) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN/NHN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
4. Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser nach DIN 1986-100. (siehe Punkt 7 des Antrags)
5. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei Grundstücken > 800 m² abflusswirksamer Fläche.

Bei Bauvorhaben mit gewerblichem Abwasser ist zusätzlich folgendes einzureichen.

1. Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
2. Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
3. Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

Die Unterlagen können postalisch in 2-facher Ausfertigung an das Abwasserwerk gesandt werden, oder per Mail an: grundstuecksentwaesserung@stadt-gl.de
